

0b.5. Haftung für Mindestlohnverstöße durch Dienstleister, Zeitarbeitsfirmen und Subunternehmer

a) Problemstellung

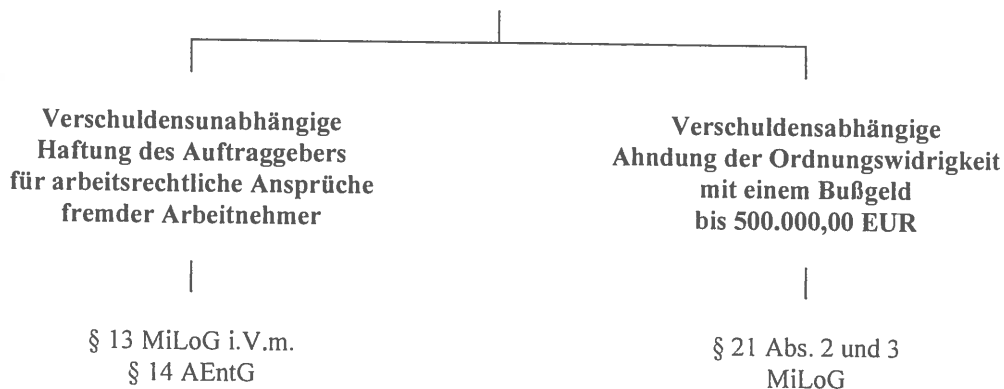
Die **Zusammenarbeit mit Zeitarbeitsfirmen** und das **Outsourcen von Dienstleistungen** (z.B. Fremdreinigung, Objektschutz und Empfangsdienstleistungen, Grünpflege usw.) birgt bei **Mindestlohnverstößen** durch den Auftragnehmer bzw. Verleiher ab 01.01.2015 weitere Gefahren für den Auftraggeber bzw. Entleiher.

Hier sollten **beauftragende Unternehmen** den Auftragnehmer bei **Auftragserteilung** bzw. bei **Abschluss einschlägiger Verträge** auf die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns **hinweisen** bzw. sich vom Auftragnehmer (z.B. Fremdfirma oder Zeitarbeitsunternehmen) eine entsprechende Bestätigung einholen, vgl. *personalmagazin Nr. 11/14 Seite 64*.

Dies wird **im Falle eines Falles** nicht vor Ansprüchen der fremdem Arbeitnehmer nach § 13 MiLoG, aber **ggf. vor einem Bußgeld nach § 21 MiLoG schützen**.

► Übersicht

Mindestlohnverstöße durch Dienstleister, Zeitarbeitsfirmen und Subunternehmer ab dem 01.01.2015



Die Haftung des Auftraggebers nach § 13 MiLoG ist verschuldensunabhängig, vgl. auch Veröffentlichung „Haftung des Auftraggebers“ unter www.zoll.de (Abruf vom 13.12.2014).

Durch die **gesetzliche Fiktion** einer Bürgschaft mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage kann der Auftraggeber den Arbeitnehmer **nicht darauf verweisen**, den Mindestlohn zunächst beim Arbeitgeber einzufordern. Der Arbeitnehmer kann den Mindestlohn von jedem an der Kette beteiligten fordern.

Wird der **Auftraggeber in Haftung** genommen, kann er **Rückgriff beim Auftragnehmer** bzw. den Nachunternehmer nehmen, vgl. *NWB Nr. 48/2014 vom 24.11.2014 Seite 3642*.

► Maßgebende Rechtsvorschriften im Wortlaut

§ 13 MiLoG
Haftung des Auftraggebers

§ 14 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 14 AEntG
Haftung des Auftraggebers

*Ein Unternehmer, der **einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt**, haftet für die Verpflichtungen dieses Unternehmers, eines Nachunternehmers oder eines von dem Unternehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers zur Zahlung des Mindestentgelts an Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen oder zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 8 wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorklage verzichtet hat. Das Mindestentgelt im Sinne des Satzes 1 umfasst nur den Betrag, der nach Abzug der Steuern und der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung oder entsprechender Aufwendungen zur sozialen Sicherung an Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen auszuführen ist (Nettoentgelt).*

§ 21 MiLoG
Bußgeldvorschriften

*(2) Ordnungswidrig handelt, wer Werk- oder Dienstleistungen in erheblichem Umfang ausführen lässt, indem er als Unternehmer **einen anderen Unternehmer beauftragt, von dem er weiß oder fahrlässig nicht weiß, dass dieser bei der Erfüllung dieses Auftrags***

- 1. entgegen § 20 das dort genannte Arbeitsentgelt nicht oder nicht rechtzeitig zahlt oder*
- 2. einen Nachunternehmer einsetzt oder zulässt, dass ein Nachunternehmer tätig wird, der entgegen § 20 das dort genannte Arbeitsentgelt nicht oder nicht rechtzeitig zahlt.*

*(3) Die **Ordnungswidrigkeit** kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 9 und des Absatzes 2 mit einer **Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro**, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.*